Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Fürstenfeldbruck (Informationsfreiheitssatzung) vom 01.11.2017

Aufgrund Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1 -1 -I), zuletzt geändert durch Artikel 9 a Absatz 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und Artikel 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

§1
Zweck der Satzung

(1) [1]Zweck dieser Satzung ist es, die vorhandenen Informationen bei den mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen der Stadt Fürstenfeldbruck auf der Internetseite der Gemeinde nach § 3 zu veröffentlichen und für den Informationszugang auf Antrag nach § 4 die Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln. [2]Dadurch sollen über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus, Transparenz in Politik und Verwaltung sowie die Meinungs- und Willensbildung und die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerschaft gefördert und eine bessere Einsicht in behördliches Handeln ermöglicht werden.

(2) [1]Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Fürstenfeldbruck und der städtischen Eigenbetriebe.

(3) [1]Soweit Informationen

1. personenbezogene Daten, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat,

2. Verschlusssachen oder

3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat,

betreffen, sind sie nicht Gegenstand dieser Satzung. [2]Satz 1 gilt auch, wenn Informationen einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen. [3]Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsdaten gelten nicht als personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, wenn die oder der Betroffene als Funktionsträgerin oder Funktionsträger der nach § 3 veröffentlichungs- oder nach § 4 auskunftspflichtigen Stelle in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat.

(4) Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft nach dieser Satzung über den Inhalt der von der Stadt Fürstenfeldbruck geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2
Grundsatz

[1]Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts mit (Wohn-) Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck hat nach Maßgabe dieser Satzung Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 bis 3. [2]Der Informationsanspruch nach Satz 1 gilt für Personenvereinigungen entsprechend.

§ 3
Veröffentlichungspflicht

(1) Um den Aufwand individueller Antragstellung und Antragserledigung nach §§ 4 und 5 möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Gemeinde so weit wie möglich alle Informationen von öffentlichem Interesse auf ihrer Internetseite, einschließlich Informationen ihrer Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2.

(2) [1]Die Stadt Fürstenfeldbruck veröffentlicht nach Abs. 1 insbesondere

- Öffentliche Tagesordnungen mitsamt zugehörigen Sachvorträgen des Stadtrats und seiner Ausschüsse,
- in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse,
- Ergebnisprotokolle öffentlicher Sitzungen,
- Verträge,
- Subventions- und Zuwendungsbescheide nach Einzelfallprüfung,
- Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
- Statistiken,
- Tätigkeitsberichte,
- Gutachten,
- Studien,
- Geodaten,
- Verwaltungsvorschriften,
- öffentliche Pläne,
- Bauleitpläne und Landschaftspläne,
- die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide.

[2]Der Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 unterliegen auch die Unterlagen über die von der Stadt Fürstenfeldbruck geplanten und durchgeführten Bauvorhaben, ebenso Entscheidungen in Gerichtsverfahren, an denen die Stadt Fürstenfeldbruck beteiligt ist und die wesentlichen Unternehmensdaten der Beteiligungen der Stadt Fürstenfeldbruck einschließlich der zusammengefassten Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene sowie alle weiteren Informationen von öffentlichem Interesse. [3]Unterlagen zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse sind rechtzeitig vor den Sitzungen – grundsätzlich mit der Verwendung an die Stadträte, spätestens drei Tage vor der Sitzung – zu veröffentlichen.

§ 4
Informationszugang auf Antrag

(1) [1]Alle nicht bereits nach § 3 auf der Internetseite der Stadt Fürstenfeldbruck veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. [2]Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt Fürstenfeldbruck Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. [3]Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden (fernmündlich gestellte Anträge bedürfen der Nachreichung in Schriftform). [4]Ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse ist nicht Anspruchsvoraussetzung nach dieser Vorschrift. [5]Es genügt jedes ideelle Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers. [6]Eine weitergehende Begründung des Antrags ist nicht erforderlich. [7]In dem Antrag sind die begehrten Informationen zu bezeichnen. [8]Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunftspflichtige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.

(2) [1]Die Stadt Fürstenfeldbruck beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechperson, bei der die Anträge nach Abs. 1 gestellt werden können. [2]Die Stadt Fürstenfeldbruck gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrer Internetseite, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechperson erreicht werden kann. [3]Außer bei der Ansprechperson können die Anträge auch direkt bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden. [4]Auskunftspflichtige Stelle ist die Stelle, bei der die begehrte Information erwachsen ist. [5]Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Satz 4 auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und an diese den Antrag unverzüglich weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen nach Maßgabe des § 1.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt Fürstenfeldbruck ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(6) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5
Bescheidung des Antrags

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrags nach § 4 Abs. 1 Satz 3 bei der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 beauftragten oder nach § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 auskunftspflichtigen Stelle zugänglich.

(2) [1]Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. [2]Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) [1]Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 auf zwei Monate verlängert werden. [2]Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6
Schutz öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 3 und der Informationszugang auf Antrag nach § 4 bestehen nicht, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Nachteile bereiten würde,

2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,

3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde beeinträchtigt würde,

4. durch die Veröffentlichung von Entwürfen von Entscheidungen sowie den Arbeiten und Beschlüssen für ihre unmittelbare Vorbereitung der Erfolg der behördlichen Entscheidung gefährdet wäre,

5. es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,

6. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,

7. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der Gemeinde beeinträchtigt oder

8. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(2) [1]Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens

und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie beim Wegfall der Gründe für die vertrauliche Behandlung zugänglich zu machen. [2]Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.

§ 7
Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 8
Informationsfreiheitsbeauftragte oder Informationsfreiheitsbeauftragter der Stadt

(1) [1]Die Stadt Fürstenfeldbruck bestellt eine Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten. [2]An die Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Informationsfreiheitsbeauftragten kann sich jede Person wenden, die der Ansicht ist, dass ihre von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind. [3]Auf die Möglichkeit der Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten hat die nach § 4 Abs. 2 Satz 4 auskunftspflichtige Stelle hinzuweisen. [4]Weitere Rechte der Person bleiben durch die Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten unberührt.

(2) [1]Im Fall des Abs. 1 Satz 2 hat die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte das Recht, sich direkt an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck zu wenden. [2]Sie oder er veröffentlicht über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung einen Bericht.

§ 9
Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 10
Kosten

(1) [1]Die seitens der Stadt Fürstenfeldbruck zu erhebenden Kosten für den Zugang zu Informationen nach dieser Informationsfreiheitssatzung richten sich nach § 2 der Gebührensatzung der Stadt Fürstenfeldbruck. [2]Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(2) Mündlich, telefonisch und digital erteilte Auskünfte sowie die Einsicht in Akten sind kostenfrei.

(3) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelte überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 25.Oktober 2017

.....
Erich Raff
Oberbürgermeister

(Siegel)